

5. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 22. April 2015

I.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ vom 3. Juli 1991) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

*§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)
Amtsgebiet, Sitz (Überschrift geändert)*

¹ Jeder Bezirk hat ein Grundbuchamt und Notariat.

² Der Regierungsrat legt den Sitz der Grundbuchämter und Notariate fest.

³ Die Grundbuchämter und Notariate können Aussenstellen führen. Der Regierungsrat bestimmt die Aussenstellen und deren Kompetenzen.

*§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)
Amtsführung, Urkundspersonen (Überschrift geändert)*

¹ Das Grundbuchamt und Notariat wird von einem Grundbuchverwalter und Notar geführt.

² Das Grundbuchamt und Notariat kann auch getrennt geführt werden.

³ Für das Grundbuchamt und Notariat sind weitere Grundbuchverwalter und Notare als Urkundspersonen tätig.

§ 20

Aufgehoben.

*§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)
Fähigkeitsausweis (Überschrift geändert)*

¹ Für die Führung eines Grundbuchamtes und Notariates sowie für die Tätigkeit als Grundbuchverwalter und Notar ist ein Fähigkeitsausweis erforderlich. Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SR 210

§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Innerhalb des Bezirkes wird das Grundbuch nach Gemeinden geführt.

² Das Grundbuch wird elektronisch geführt (informatisiertes Grundbuch).

§ 80 Abs. 1 (geändert)

¹ Die freiwillige öffentliche Versteigerung hat in Anwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates oder des Gemeindeschreibers stattzufinden. Werden Grundstücke versteigert, hat die Versteigerung am Ort der gelegenen Sache unter Mitwirkung eines Grundbuchverwalters des Bezirkes zu erfolgen.

§ 83a

Aufgehoben.

§ 83b

Aufgehoben.

§ 84

Aufgehoben.

Anhänge

I Kreise für Grundbuchämter und Notariate (*aufgehoben*)

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.